

MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604

UID = ATU 23397900

IBAN AT532040408505220033

BIC SBGSAT2S

5121 Ostermiething, Bergstr. 45, am 23. 03. 2009

Sachbearbeiter: AL Russinger, akad. VM, DW 14

817-2/2009-Ru

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird folgender Beschluss kundgemacht:

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ostermiething hat am 23. 03. 2009 unter TOP 5. die nachstehende Friedhofordnung (Friedhofordnung 2009) beschlossen, mit der die Friedhofordnung 1998 vom 26. 01. 1998 idF. vom 09. 11. 1998 ersetzt wird.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. 40/1985 idgF., wird folgende

FRIEDHOFORDNUNG

für den Kommunalfriedhof der Marktgemeinde Ostermiething

verlautbart:

1. A b s c h n i t t

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bestattungswesen

- 1./ Der Friedhof der Marktgemeinde Ostermiething ist eine der Allgemeinheit dienende Einrichtung im Sinne des obzit. Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 idgF.
- 2./ Die Friedhofsanlage an der Trimmelkamer-Straße besteht aus der Grundparzelle 1895/1, EZ 450, KG Ostermiething, und steht im Eigentum der Marktgemeinde Ostermiething. Das Ausmaß des Friedhofes beträgt 4.952 m².
- 3./ Der Friedhof ist für das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Ostermiething bestimmt.
- 4./ Durch Beschluss des Gemeinderates, welcher der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, kann der Friedhof zur Gänze oder teilweise für immer

oder vorübergehend der widmungsgemäßen Benützung entzogen und die Bestattung eingestellt werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für die einzelnen Gräber bzw. Grabstellen.

Mit dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt endigen die Benützungsrechte ohne Anspruch auf eine Rückvergütung durch die Marktgemeinde Ostermiething. Benützungsberechtigte von Wahlgräbern können in diesem Falle jedoch für den Rest der Benützungsdauer der Grabstätten eine entsprechende Wahlgrabstelle in einem anderen Teil des Friedhofes bzw. in einem neu angelegten Friedhof beantragen, sofern sie für die Kosten der Ausgrabung und Wiederbeisetzung der Leiche sowie für die Versetzung oder Neuerstellung der Grabanlagen aufkommen.

§ 2 **Verwaltung**

- 1./ Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Marktgemeindegemeindeamt Ostermiething nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. und dem Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 idgF.
- 2./ Der Friedhofsverwaltung obliegt insbesondere:
 - a) die Anstellung eines pflichtbewussten Arbeitspersonals.
 - b) die Anlegung und Führung des Friedhofplanes sowie des Gräberbuches; ebenso die Vergabe der Grabstellen, jedoch nur nach einem Todesfall;
 - c) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen;
 - d) die Sorge für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen;
 - e) die Sorge für die Einhaltung der Friedhofsordnung und den sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.
- 3./ Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Gräbereinteilung innerhalb der einzelnen Grabreihen nach Bedarf zu ändern.
- 4./ Reservierungen für Gräber und Urnennischen können nicht vorgenommen werden.

§ 3 **Ordnungsvorschriften**

- 1./ Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchzeiten werden am Eingangsportal kundgemacht.

- 2./ Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.
Bei Leichenausgrabungen, sonstigen notwendigen Arbeiten oder bei starkem Andrang kann der Friedhof auch während der Besuchszeit durch die Friedhofsverwaltung gesperrt werden. Die Begründung ist am Tor bekannt zu machen. Kinder unter 6 Jahren dürfen nicht ohne Begleitung Erwachsener den Friedhof betreten.

§ 4

Innerhalb des Friedhofes ist verboten

- 1./ Das Mitbringen von Tieren;
- 2./ Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen) soweit hierfür von der Friedhofverwaltung (Marktgemeindeamt) nicht die Genehmigung erteilt wurde;
- 3./ Das Verteilen von Drucksorten (ausgenommen Totenbilder, Partezettel) ohne Genehmigung der Friedhofverwaltung;
- 4./ Das Feilbieten von Waren aller Art;
- 5./ Das Rauchen und Lärmen für Friedhofbesucher;
- 6./ Das Ablegen von Abraum, welken Blumen und Kränzen außerhalb der hierfür vorgesehenen Abfallstätten;
- 7./ Das Mitnehmen von Fahrrädern oder Mopeds;
- 8./ Das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunk-, Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Recordern etc.;
- 9./ Das Anbieten gewerblicher Dienste;
- 10./ Das Verrichten gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;
- 11./ Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlagen;
- 12./ Die nicht nur vorübergehende Aufstellung von Sitzgelegenheiten für Friedhofbesucher;
- 13./ Die Verwendung bzw. Einbringung von Seife, Waschmittel und dgl. sowie von Schmutzwasser in die Brunnen;

§ 5 **Gewerbliche Arbeiten**

Im Friedhofsareal und insbesondere an den Grabstellen dürfen solche Arbeiten nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofverwaltung ausgeführt werden.

Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

2. Bestattungsvorschriften

§ 6 **Aufbahrung der Leichen**

- 1./ Alle im Gebiet der Marktgemeinde Ostermiething verstorbenen Personen sind nach erfolgter Totenbeschau, die in der Regel am Sterbeort zu erfolgen hat, unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 1 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 idgF. aufzubahren. Bei tödlichen Unfällen und Katastrophen kann, falls keine Obduktion angeordnet wird, die Totenbeschau im Obduktionsraum der Leichenhalle (Abs. 3) vorgenommen werden.
- 2./ Obduzierte Leichen dürfen nur mit Bewilligung des Amtsarztes aufgebahrt werden.
- 3./ Für die Aufbahrung steht die gemeindeeigene Leichenhalle auf Parzelle 1224, EZ 467, GB Ostermiething, neben der Dekanatspfarrkirche zur Verfügung. Dieses Gebäude umfasst im Erdgeschoss einen Aufbahrungsraum für zwei Särge und im Kellergeschoss einen Obduktionsraum mit entsprechender Einrichtung und einem Geräteraum.
- 4./ Sondervorschriften bei ansteckenden Krankheiten:
 - a) Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Leichen dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum eingestellt werden und sind so rasch als möglich beizusetzen.
Bei Leichen, die mit Scharlach, Diphtherie, Para-Typhus, Fleck-Typhus, Ruhr, Blattern (Pocken), Asiatische Cholera, Milzbrand oder Rotz behaftet sind, ist die Ausschmückung des Aufbahrungsraumes verboten.
Bei der Bestattung dieser Leichen dürfen außer den nächsten Angehörigen des Verstorbenen nur die dabei berufsmäßig beschäftigten Personen beteiligt sein. Über Anregung des Amtsarztes sind diese Verfügungen auch bei anderen ansteckenden Krankheiten einzuhalten. Ausnahmen können nach Befragung des zuständigen Amtsarztes durch die Marktgemeinde Ostermiething erteilt werden.
 - b) Die mit Waschen, Frisieren, Rasieren, Ankleiden, Einsargen oder der Überwachung dieser Leichen beschäftigten Personen müssen vor

Betreten dieses Raumes, in dem die Leiche aufbewahrt wird, ein waschbares Überkleid anziehen und dürfen während ihrer Tätigkeit weder essen noch trinken oder rauchen.

Nach Beendigung dieser Arbeit haben sie die hierbei verwendeten Gegenstände (Schwämme, Käbme, Tücher usw.) entweder zur Leiche in den Sarg zu legen oder gründlich zu desinfizieren, die Schuhe zu reinigen, die Hände zu waschen und im Falle einer Verunreinigung das Gesicht, Haupthaar, das Barthaar, einer genauen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Diese Vorschriften gelten auch für die hierbei mit rituellen Funktionen befassten Personen und für jene Personen, die sich mit dem Öffnen oder Schließen der Särge oder mit der Aufbewahrung der Leichen beschäftigen.

- c) Das Waschen, Frisieren, Rasieren oder Ankleiden der Leichen von mit Fleck-Typhus, Blattern, Asiatischer Cholera oder Pest behafteten Personen ist verboten. Wer sich mit dem Einsargen von Leichen mit einer der vorgenannten Krankheiten behafteten Person befasst hat, ist als ansteckungsverdächtig anzusehen und unterliegt der sanitäts-polizeilichen Beobachtung oder Überwachung. Wer nicht zeitgerecht und mit Erfolg gegen Blattern geimpft ist, darf sich mit der Besargung solcher Leichen nicht befassen.
- d) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, den Zeitpunkt der Beerdigung der Leichen von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen festzusetzen.

- 5./ Das Fotografieren der Leichen ist nur mit Zustimmung der Angehörigen des Verstorbenen gestattet. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Leichen dürfen nicht fotografiert werden.

§ 7 **Beerdigung**

- 1./ Keine Leiche darf ohne vorausgegangene Totenbeschau, in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden, spätestens 96 Stunden nach dem eingetretenen Tode beerdigt werden. Jede Kindesleiche oder Leibesfrucht ist einzeln zu versargen.
- 2./ Die Versargung von Leichen ist so vorzunehmen, dass unter Wahrung der Pietät und Würde die gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen muss der Sarg genügend widerstandsfähig, flüssigkeitsdicht und so beschaffen sein, dass die natürlichen Abbaubedingungen an der Leiche nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden.

§ 8 **Feuerbestattung**

- 1./ Die von der Feuerhalle überbrachten oder zugesandten Urnen werden in dem

hierfür vorgesehenen Raum (Aufbahrungsraum) bis zur Beisetzung aufbewahrt. Für die Beisetzung dieser Urnen stehen sämtliche Arten von bereits bestehenden Grabstätten des Friedhofgeländes und der Urnenhain zur Verfügung.

- 2./ Vorrangig sind die Urnen in den Urnennischen im Urnentrakt beizusetzen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, in bereits bestehenden Gräbern Urnen im Einvernehmen mit dem Grabnutzungsberechtigten beizusetzen.
- 3./ Der Besteller der Feuerbestattung hat binnen 14 Tagen für die Beisetzung der Urne Vorsorge zu treffen. Wird dies unterlassen, so hat die Friedhofverwaltung das Recht, diese Urne in der Sammelgrabstätte beizusetzen.
- 4./ Die Friedhofverwaltung darf Behälter mit Asche an die Angehörigen nicht ausfolgen. Ausnahmen bewilligt die Marktgemeinde Ostermiething.

§ 9 **Exhumierungen**

- 1./ Exhumierungen und Überführungen von Leichen dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters vorgenommen werden.
- 2./ Den Totengräbern ist es untersagt, beim Öffnen von Gräbern und Exhumierungen von Leichen, Angehörige und fremde Personen zusehen zu lassen oder diesen Skelett- oder Kleiderreste auszufolgen

3. G r ä b e r o r d n u n g

§ 10 **Einteilung des Friedhofes**

- 1./ Allgemeines:

Der Friedhof besteht aus einem Gräberfeld, das in verschiedene Gruppen mit Einzel- oder Doppelgräber und einem Urnenhain unterteilt ist. Ebenso ist links neben dem Eingangsportal ein Platz für 4 Ehrengräber vorgesehen.

Die weitere Einteilung des Friedhofes, wie Länge und Breite der Einzel- und Doppelgräber, Abstand zwischen den Gräbern ergibt sich aus dem der baupolizeilichen Bewilligung (Marktgemeinde Ostermiething vom 26. 02. 1997, Bau 15/M/1996) und der sanitätspolizeilichen Genehmigung (BH Braunau v. 05. 12. 1996, SanRL 10 idF 20. 02. 1997, SanRL 10) zugrunde liegenden Plan. Diese Pläne stellen einen wesentlichen Bestandteil der Friedhofordnung dar.

- 2./ Zur Aufnahme von Leichen dienen folgende Gräberarten:

2.1. Ehrengräber:

Mit Gemeinderatsbeschluss können Gräber, in denen Personen beerdigt werden, die sich in besonderer Weise um die Marktgemeinde Ostermiething verdient gemacht haben, zu Ehrengräbern erklärt werden. Hierfür ist im Friedhofplan links neben dem Portal ein besonderer Platz vorgesehen.

Die Bereitstellung, Instandsetzung und Betreuung der Ehrengräber einschließlich der Errichtung eines Denkmals obliegt der Marktgemeinde Ostermiething. Für diese Gräber sind keine Gebühren zu entrichten. Das Gebrauchsrecht besteht solange, bis ein gegenteiliger Beschluss des Gemeinderates erfolgt. In diesem Falle sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen in Kenntnis zu setzen.

2.2. Wahlgräber:

- 2.2.1. Das sind solche Grabstellen, die auf Wunsch für eine längere Benützungsdauer vergeben werden.
- 2.2.2. Benützen die Angehörigen (§ 12 Abs. 4) in einem Friedhof in der Marktgemeinde Ostermiething bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.
- 2.2.3. Grabrechte können erst nach dem Tod einer Person beansprucht werden, wenn die Ausführungen des vorstehenden Abschnittes 2. von der Friedhofsverwaltung nicht angewendet werden. Reservierungen von Grabstellen können nicht vorgenommen werden.

2.3. Doppel- oder Einzelgräber:

Alle Gräber sind grundsätzlich als Tiefgräber mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m für zwei übereinander liegende Leichen anzulegen. Die in Tiefgräbern beizusetzenden Leichen sind durch eine mind. 15 cm dicke Erdschicht voneinander zu trennen.

Doppel- und Einzelgräber dürfen nur nach dem vorliegenden Friedhofplan und in der entsprechenden Gruppe angelegt werden.

2.4. Urnengräber/Urnennischen:

Sie sind zur Aufnahme von 4 Urnen bestimmt. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine kreisförmige oder quadratische Wandnische oder um eine Denkmalgrabstätte oder um ein Erdgrab handelt.

Diese sind dann mit Steinplatten luftdicht zu verschließen.

Solche Grabstellen müssen in der Folge bei weiteren Urnenbeisetzungen von einem Steinmetz, der vom Berechtigten zu bestellen ist, geöffnet werden.

Die Urnennischen werden nach Reihenfolge (1 – 8) pro Urnentrakt vergeben. Erst dann wird ein weiterer Urnentrakt zur Belegung frei gegeben.

Ausnahmen: Frei werdende Urnennischen in bereits vollständigen Urnentrakten.

§ 11
Herstellung der Gräber (Evidenzhaltung)

- 1./ Gräber und Urnennischen dürfen nur von den hierfür bestimmten Organen der Friedhofverwaltung geöffnet und geschlossen werden. Zur Gestaltung des Grabhügels ist der Berechtigte verpflichtet.
- 2./ Von der Friedhofverwaltung sind folgende Verzeichnisse zu führen:
 - 2.1. Friedhofplan, in dem die Gruppen, sonstigen Unterteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Gräber ersichtlich sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen.
 - 2.2. Außerdem ist ein Gräberbuch zu führen. Darin sind Name, Familienstand, Beruf, Wohnort, Datum der Beerdigung und Alter aller Beerdigten, ferner der Standort und die Art des Grabes sowie das Datum der Nachlöse, der Name und die Anschrift des Grabberechtigten zu bezeichnen.
 - 2.3. Grabkarte (zweifach); das Original erhält der Grabberechtigte zum Nachweis der Grabeinlösung, der Durchschlag wird bei der Friedhofverwaltung in Form einer Kartei zum leichteren Auffinden der Grabstätte verwahrt.

3. Benützung s r e c h t

§ 12
Erwerb- und Gebrauchsrecht

- 1./ Das Recht auf eine Grabstätte wird durch Bezahlung der in der Gebührenordnung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofordnung bildet, festgesetzten Gebühren erworben und durch diese Ordnung bestimmt. Der Benützungsberechtigte erhält über den Erwerb des Rechtes an einem Wahlgrab ein Schreiben der Marktgemeinde mit Grabkarte. Das Benützungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich.
- 2./ Das Gebrauchsrecht erstreckt sich für alle Grabstätten auf die Dauer von 10 Jahren. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht der Friedhofverwaltung wieder das volle Verfügungsrecht über die Grabstätte zu, jedoch ist bei der Weitergabe jener Familie, deren Mitglieder das Benützungsrecht zuletzt hatten, der Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben. Der Grabinhaber ist verpflichtet, um die Verlängerung des Grabrechtes vor Ablauf von 10 Jahren bei der Marktgemeinde Ostermiething anzusuchen oder auf seine Kosten eine Exhumierung der Leiche, die noch nicht 10 Jahre beerdigt ist, zu veranlassen.

Bei Nichtverlängerung des Benützungsrechtes wird das Grab gegen Kostenersatz des Grabinhabers von € 250,-- durch die Bauhofarbeiter abgetragen.

3./ Als Angehörige gelten:

- 3.1. Ehegatte
- 3.2. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder,
- 3.3. die Ehegatten der unter 3.2. genannten Personen

§ 13

Übergang des Benützungsrertes

1./ Nach dem Ableben des Berechtigten geht dieses Recht auf eine andere Person in nachstehender Reihenfolge über:

- 1.1. auf den Erben des Berechtigten; sind mehrere Erben vorhanden, kommen der Reihenfolge nach folgende Personen für die Übernahme des Benützungsrertes in Frage:
- 1.2. der (die) überlebende Gatte(in),
- 1.3. die Nachkommen in direkter Linie,
- 1.4. die Vorfahren,
- 1.5. die Geschwister und deren Nachkommen in direkter Linie.

Grundsätzlich kann das Benützungsrert nur einer Person übertragen werden. Sind mehrere Anspruchsberechtigte eines gleichen Ranges vorhanden, haben Personen, die in der Marktgemeinde Ostermiething mit Hauptwohnsitz wohnen und unter diesen wieder das höhere Alter berücksichtigend – bezogen auf den Stichtag der Übertragung des Grabrertes – den Vorzug.

Der/Die Nachfolgeberechtigte kann jedoch zu Gunsten einer anderen Person, die in der Marktgemeinde Ostermiething mit Hauptwohnsitz wohnt, aus dieser Reihenfolge auf sein Recht verzichten. Verzichts- sowie Annahmeerklärungen müssen schriftlich bei der Friedhofverwaltung (Marktgemeindefamt) abgegeben werden.

2./ Die Übertragung eines Grabrertes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrertes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

§ 14

Erlöschung des Benützungsrertes

1./ Wird das Benützungsrert bei Ablauf der 10-jährigen Liegezeit vom Benützungsberechtigten bzw. von dessen Rechtsnachfolgern durch Bezahlung der festgesetzten Gebühr nicht rechtzeitig erneuert, so erlischt dieses Recht.

2./ Wenn der Benützungsberechtigte innerhalb der ihm zustehenden Benützungsdauer auf sein Recht verzichtet, was einer schriftlichen Erklärung an die Friedhofverwaltung bedarf, kann die Friedhofverwaltung über die

Grabstätte durch Neuvergabe verfügen. In diesem Falle wird die erklärte Gebühr dem 1. Berechtigten jedoch nicht zurückerstattet und ist auch dem Rechtsnachfolger nicht anzurechnen.

- 3./ Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt außerdem durch den Entzug des Rechtes seitens der Marktgemeinde Ostermiething, wenn die Grabstätte trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung an den Benützungsberechtigten nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entsprechend angelegt oder die Pflege grob vernachlässigt wurde. In einem solchen Fall erfolgt eine Entschädigung des Benützungsberechtigten nicht.
- 4./ Nach Erlöschen des Benützungsrechtes können beigesetzte Urnen durch die Friedhofsverwaltung entfernt und in Urnensammelstätten beigesetzt werden.

5. Grabgestaltung

§ 15

Instandhaltung der Grabstätten

- 1./ Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte spätestens 2 Monate nach einer Beisetzung gärtnerisch anzulegen und für deren Instandhaltung zu sorgen. Für die Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden. Nachbargräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Grabstellen hat so zu erfolgen, dass der Friedhof ein einheitliches Bild bietet. Steinerne Grabdenkmäler dürfen eine Höhe von 1,20 m ab Niveau der vorgelegten Grabeinfassungsplatten nicht überschreiten. Für Holz- und Metallkreuze ist eine Höhe bis zu 1,80 m ab Niveau der verlegten Grabeinfassungsplatten zulässig. Die Aufbringung von weißem bzw. grau-grünem Kunststein über die gesamte Fläche der Grabstelle ist geduldet. Eisengitter, Holzzäune, Abdeckungen über das ganze Grab sind nicht erlaubt.
- 2./ Der Grabhügel darf endgültig nicht höher sein als die um diese Grabstätte verlegten Grabeinfassungsplatten. Diese Grabeinfassungsplatten werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung bei allen Gräbern in gleicher Ausführung verlegt und zwar so, dass kein Abstand zum Grabdenkmal/Grabkreuz bleibt. Die Grabdenkmäler und Grabkreuze sind in einer Linie auf der vorgefertigten bewehrten Betonmauer am Kopfende der Gräber aufzusetzen. Dadurch soll ermöglicht werden, dass die Grabdenkmäler nach Öffnung und Zufüllung des Grabes schon nach kurzer Zeit aufgestellt werden können und einen stabilen Unterbau haben.
- 3./ Die Aufstellung des Grabdenkmales, ausgenommen die vorübergehende Aufstellung gewöhnlicher Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung des Marktgemeindeamtes gebunden. Über die einlangenden Gesuche

ist innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung ist auch die Ergänzung der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Steinmetz und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme beim Marktgemeindeamt zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.

- 4./ Die Friedhofsverwaltung kann außerdem den Schnitt und die völlige Entfernung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- 5./ Nach längstens einem Jahr der Bestattung der ersten Leichen ist ein Grabmal zu errichten.
- 6./ Die Marktgemeinde Ostermiething ist befugt bei unrechtmäßiger Aufstellung eines Grabdenkmales das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen.
- 7./ Das Marktgemeindeamt hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmales die Richtlinien über die Ausgestaltung des Friedhofes und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.
- 8./ Grabdenkmäler und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum des Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.
- 9./ Die Anpflanzung von Ziersträuchern bis zu einer Höhe von 30 cm ist geduldet. Bäume dürfen nicht angepflanzt werden.
- 10./ Für die Aufstellung von Grabkreuzen sind die Gruppen D und G des Friedhofplanes vorgesehen. Es ist daher schon vor dem Erwerb eines Grabrechtes notwendig, dass sich die Berechtigten über die Art des Grabmales endgültig entscheiden.
- 11./ Ordnungsgemäß errichtete Grabmäler dürfen während der Dauer des Benützungsrechtes der Grabstätten, außer zum Zwecke der Renovierung, nur mit der Bewilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Nach Ablauf des Benützungsrechtes, falls dieses nicht verlängert wurde, ist die auf der Grabstätte errichtete Anlage zu entfernen. Kommt er innerhalb von 6 Monaten, vom Verfallstag an gerechnet, dieser Verpflichtung nicht nach, steht das Verfügungsrecht über diese Anlage der Friedhofsverwaltung zu.

- 12./ Grabmäler, die vor Ablauf der Benützungsdauer baufällig werden, ohne dass der Berechtigte rechtzeitig für die Instandhaltung Sorge trägt, können aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Friedhofsgestaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigungen von der Friedhofs-

verwaltung umgelegt und entfernt werden. Der Benützungsberechtigte wird vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Diese Grabmäler gehen nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Entfernung an gerechnet, entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Ostermiething über.

In weiterer Folge kann die Marktgemeinde Ostermiething über die Verwendung dieser Grabmäler frei entscheiden.

- 13./ Bänke dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung errichtet werden. Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass der Zutritt zu den umliegenden Grabstätten nicht behindert wird.
- 14./ Bei Verfall einer Grabstelle entsteht dem Angehörigen keinerlei Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 16

Haftungsbestimmungen

- 1./ Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 2./ Der Friedhofseigentümer haftet im Rahmen der bestehenden Gesetze für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonales entstehen.

§ 17

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

Soweit dies nicht schon in den vorstehenden Ausführungen festgelegt ist, sind die Vorschriften des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. 40/1985 idGF., genau einzuhalten.

§ 18

Verantwortlichkeit des Totengräbers

- 1./ Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofsverwaltung gebunden.
- 2./ Wenn beim Öffnen von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.
- 3./ Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofsverwaltung (Marktgemeindegemeindeamt) einzubringen.

- 4./ Auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 2 dieser Friedhofsordnung wird verwiesen.

§ 19

Weitere Ordnungsvorschriften

- 1./ Zur Ablagerung von Abfällen ist von der Friedhofsverwaltung ein entsprechender Platz mit einer gehörigen Abgrenzung bereitzustellen. Diese Abfälle sind aus dem Friedhof zu entfernen und zu den vorgesehenen Ablagerungsstätten zu schaffen.
- 2./ Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehenen Ablagerungsstätten bringt, hat eine angemessene Reinigungsgebühr zu entrichten.
- 3./ Der Bürgermeister kann in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften erlassen. Diese sind in der Nähe des Friedhofeinganges an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 20

Gebühren

Für die Benützung der Friedhofseinrichtung und der Leichenhalle werden vom Gemeindeamt die festgesetzten Gebühren eingehoben, die in einer eigenen Gebührenordnung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, zusammengefasst sind.

§ 21

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 39 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 idgF. - sofern darin keine nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafenden Handlungen gelegen sind - als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- geahndet.

In besonders schweren Fällen oder im Falle wiederholter Übertretung kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu einer Woche verhängt werden. Auch der Versuch ist strafbar. Unabhängig von der Strafe kann dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes auferlegt werden

§ 22

Rechtsbeziehung zwischen Friedhofsbenützer und Friedhofsinhaber

- 1./ Gebrauchs- u. Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, können nicht erworben werden.
- 2./ Die Rechtsbeziehungen zwischen den Inhabern und den Benützern der Friedhöfe sind unbeschadet der Bestimmungen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes, RGBI. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und des Art. 12 des Gesetzes, RGBI 49/1848, durch den die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, **privatrechtlicher Natur**. Abgabenrechtliche Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

§ 23 **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss wird gemäß § 94 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 24. 03. 2009

Abgenommen am: 08. 04. 2009